Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

4. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

- Absonderung und Kontaktpersonenmanagement -

Hiermit wird die o. g. Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 17. Mai 2021 auf Grundlage des § 30 IfSG in Verbindung mit den am 9. September 2021 geänderten, vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Management von engen Kontaktpersonen wie folgt geändert:

1. Bei den **Anordnungen** lautet Ziffer I Buchstabe f nunmehr:

   f. Geltungsdauer der Anordnungen:

   Die unter den Punkten I. a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nr. 3 (enge Kontaktpersonen) unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bis zum Ablauf von **10 Tagen** gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes.

   Die unter den Punkten I. a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nummer 1 bis 2 (infizierte Personen) bis zur Aufhebung durch das Gesundheitsamt.

2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwfG M-V am 17. September 2021 durch Veröffentlichung im Internet (https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 18. September 2021, in Kraft.

Hinweise:

1. Die Absonderung von Kontaktpersonen kann grundsätzlich erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt mit einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderung kann ausnahmsweise bereits mit dem Ablauf des fünften Tages beendet werden, sofern ein frühestens nach Ablauf des fünften Tages der Absonderung durchgeführter PCR-Test auf SARS-CoV-2 ein negatives Testergebnis zeigt. Das Testergebnis ist vorzuhalten und auf Verlangen herauszugeben.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

2. Die in der Anlage befindliche nichtamtliche Lesefassung der Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 17. September ist **nicht** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Änderung der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 17. Mai 2021 ist die Anpassung an die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement vom 9. September 2021. Die bisher empfohlene Dauer der Quarantäne betrug 14 Tage. Eine geringere Risikoreduktion (in Bezug auf das Auftreten von Fällen nach Abschluss der Quarantäne) aufgrund einer kürzeren Quarantänedauer erscheint nach Einschätzung des RKI angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen vertretbar, auch im Verhältnis zum Restrisiko einer möglichen Übertragung durch infizierte Geimpfte.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Verkürzung der Quarantänezeit zugunsten der Betroffenen zu gewährleisten, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag

Jörg Heusler
Leitender Kreismedizinaldirektor

Stralsund, 17. September 2021

Information gemäß Art. 13/14 DSGVO – Umgang mit der Meldung übertragbarer Krankheiten

Verantwortlicher	Zuständige Organisationseinheit
Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund Telefon: 03831 /357-1000 E-Mail: poststelle@lk-vr.de	Fachdienst Gesundheit Fachgebiet Hygiene/Infektionsschutz
Datenschutzbeauftragte/r	
Kati Bischoff Büro des Landrates und des Kreistages Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	Telefon: 03831/357-1231 E-Mail: datenschutz@lk-vr.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung entsprechend §§16, 28-30 IfSG zu verhindern

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern

Erlass zur Regelung der Beauftragung der Universitätsmedizin Greifswald durch die Gesundheitsämter mit der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten im Rahmen der Etablierung einer SARS-CoV-2-Varianten-Surveillance in Mecklenburg-Vorpommern

Kategorien personenbezogener Daten

Abhängig von der zur Meldung verpflichteten Person werden gemäß § 9 IfSG die benannten Daten gemeldet.

Herkunft der Daten

Alle gemäß § 8 IfSG zur Meldung verpflichtete Personen.

Empfänger der Daten

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet nach § 11 IfSG, die verarbeiteten anonymisierten Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln. Von dort erfolgt eine Übermittlung an das Robert Koch-Institut.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet nach o. g. Erlass, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.

Datenempfänger in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist das CoMV-Gen-Studienzentrum der Universitätsmedizin Greifswald. Informationen zur genomischen Surveillance von SARS-CoV-2 in MV erhalten Sie auf der Homepage www.comv-gen.de.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die Bewertung von Erkrankungs- oder Todesfällen und Nachweisen von Krankheitserregern nach epidemiologischen Erfordernissen ist nicht möglich.

Speicherdauer

Medizinische Daten 10 Jahre

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe der Zwecke des Infektionsschutzgesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Information zur Speicherdauer sowie die Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des CoMV-Gen-Studienzentrums finden Sie auf der Homepage www.comv-gen.de

Betroffenenrechte

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg- Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin,

Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.